



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 21. DEZ. 1979
Dietmann

Planzeichen und Festsetzungen

--- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes
WA Allgemeines Wohngebiet
 Ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 u 6 Bau NVO sind allgemein zulässig

Gebiet	WA
Bauweise (offen)	o
Geschoßzahl Z	I - II
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3
Geschoßflächenzahl (GFZ)	
Bei Z I	0,4
Bei Z II	0,6
Dachform	
S=Sattel F=Flachdach	S+F
Walmdach ausnahmsweise zulässig	
Dachneigung (in °)	
Bei I	0-45
Bei II	0-30
Kniestock	
Bei II nicht zulässig	
Traufhöhe	
Dachgauben (in m)	6,30
Bei I	35-45° zulässig
Bei II	nein
Sockelhöhe	
Bei I max.	0,80
Bei II max.	0,60
Mindestgröße der Baugrundstücke in m ²	
Bei Einzelhäuser	600
Bei Doppelhäusern	400

Die Traufhöhe darf talseitig 6,30 m nicht überschreiten. Bei Hanglage muß talseitig gegebenenfalls angeschüttet werden.
 Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis gewachsenen Geländeanschnitt.

- Baugrenze
- ░░░░░ nicht überbaubare Grundstücksfläche
- ▭ überbaubare Grundstücksfläche
- ▭ Geplante Bebauung mit eingetragener Firstrichtung mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich.
- Die Grenzabstände richten sich nach der HBO
- ▭ Öffentliche Verkehrsflächen
- ▭ Private Verkehrsflächen
- ▭ Öffentliche Fußwege

Für 1 Wohnung 1 Stellplatz oder Garage erforderlich Einzelgaragen sind an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarten Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.
 Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

- ▭ Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
- 1/3 Flurstücksbezeichnung
- ~ Höhenlinien über NN
- ▭ Geplante Garagen (nicht verbindlich)
- Fläche für Versorgungsanlagen
- ⊙ Umformstation
- ▭ Sichtwinkel Einriedigung und Aufwuchs nicht höher als 0,80 cm gestattet.

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 03.06.1970

Der Bürgermeister
Dand
 Bürgermeister

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 15.08 bis 15.09.1977 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
Dand
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäss § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 26.12.1977 beschlossen worden. WIEDERHOLUNG DES BESCHLUSSES AM 30.11.1978

Der Bürgermeister
Dand
 Bürgermeister
GEMEINHAFTE GENEHMIGT

mit Verfügung vom 4.3.1979
 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (3) -

Kassel, den 4. März 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag
[Signature]

TEILBEBAUUNGSPLAN NR.1 DER GEMEINDE LOHRA FÜR DEN ORTSTEIL ROLLSHAUSEN GEBIET: HINTERM FELD

M 1 : 1000 Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Lohra Nr. 71 1979 am 4.4.1979

Lohra, den 4.4.1979
 Der Bürgermeister
Dand
 Bürgermeister

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGB1. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGB1. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. I S. 86 in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

Masstab 1:1000

Kreisbauamt Marburg
 Marburg, im März 1979

GEÄNDERT IM APRIL 1974

Mörsch
 LTD. BAUDIREKTOR